

besteht einzig und allein nur aus dem Behändigungsvermerk. Hinsichtlich desselben lässt sich nun allerdings nicht läugnen, dass unsere und eine andere Bulle Leo's für Nienburg aus derselben Zeit, die im Cod. Anhalt. I, 104 ff. abgedruckte Gesamtbestätigung der Besitzungen, Rechte und Freiheiten des Klosters¹⁾, deren Original bis jetzt noch nicht wieder aufgetaucht ist, sich von allen anderen Urkunden Leo's durch die eigenthümliche Formel: 'Data per manus archicancellarii²⁾ et bibliothecarii sanctę sedis apostolicę Hermannı Coloniensis archipresulis³⁾ anno VI. domini Leonis VIII. pape, indictione VII.' auszeichnen. Die mangelnde Nennung des Kanzlers Friedrich ist indess gerade für die Zeit vom 12. Februar bis 19. April 1054, die aus der Verbindung der am Schlusse angebrachten chronologischen Bestimmungen mit dem Datum des Todes Leo's sich ergibt, wohl berechtigt und begründet; Friedrich war es nämlich, der anfangs jenes Jahres mit Cardinal Humbert und dem Erzbischof Petrus von Amalfi zur Anbahnung einer Verständigung mit dem griechischen Kaiser und der orientalischen Kirche nach Constantinopel gegangen war und nach Leo's Tode erst von dort zurückkehrte⁴⁾. Wohl durfte unter solchen Umständen sein Name nicht in den Behändigungsvermerk aufgenommen werden, während ja Hermann von Cöln als Erzkanzler doch herkömmlich an dieser Stelle genannt werden musste; so hat sich jedenfalls die obige Formel entwickelt, die letzterem einen kaum zu vermuthenden unmittelbaren Antheil an der Behändigung beimisst; wenigstens ist kaum daran zu denken, dass Hermann zur Vertretung seines Unterbeamten selbst nach Italien gegangen sei; dafür liegt durchaus kein directes Zeugnis vor, während im Gegentheil aus der ganzen Sachlage eher auf eine ununterbrochene Anwesenheit Hermanns in Deutschland zu schliessen ist; auch die Vermuthung, dass die Behändigung durch Hermann persönlich in Deutschland erfolgt sei, scheint mir gewagt. Trotz alledem darf auf keinen Fall um dieser Formel willen auf unsere Urkunde ein Verdacht fallen; ihm hätte man immer die Frage gegenüber zu stellen, wie sollte ein Fälscher gerade auf eine so aussergewöhnliche, zum Theil aber eigenthümlich zutreffende Fassung verfallen sein?

Auch die Wortfolge in der Angabe des Pontificatsjahres

1) J. R. P. 3289. 2) 3289 hat 'cancellarii'. 3) 3289 hat 'archiepiscopi'. 4) Leonis chronic. Casinense MG. SS. VII, 686: 'Eodem anno gracia concordandi ecclesiam Romanam et Constantinopolitanam prudentissimos viros ad imperatorem Constantinum cognomento Monomachum apocrisiarios transmiserat, Fridericum scilicet cancellarium suum — sed cum iam intra hos dies defuncto papa redire disponerent' etc., dazu sind auch zu vergleichen J. R. P. 3285—88 und Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserzeit II, 504 ff.